

Satzungsneufassung des Europäischen Instituts für Qualität, Ethik und Transparenz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäisches Institut für Qualität, Ethik und Transparenz“, folgend Institut genannt.
- (2) Das Institut ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

§ 2 Zweck des Instituts

- (1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Institut ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt; die Mittel des Instituts dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Instituts ist der freie Wissensaustausch der Mitglieder untereinander als auch mit anderen Vereinen und Organisationen bezüglich der Themen Qualität, Ethik und Transparenz (QET) mit Schwerpunkt auf kleine und mittelständische Unternehmen.

§ 3 Aufgaben des Instituts

- (1) Die Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichen und praxisorientierten Erkenntnissen und Veröffentlichungen auf diesem Gebiet.
- (2) Die Förderung und Koordination der wissenschaftlichen Arbeit seiner Mitglieder sowie der nationalen und der internationalen Zusammenarbeit.
- (3) Erarbeitung von Leitlinien zur Umsetzung durch akkreditierte Prüfstellen.
- (4) Das Institut schafft und betreibt Einrichtungen, welche die Zwecke des Instituts unmittelbar fördern, z.B. Zeitschriften, Internet-Seiten, Vorträge, Seminare, Exkursionen etc.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Das Institut steht allen natürlichen und juristischen Personen, die die Institutszwecke fördern können, offen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend in den Themenbereichen des Instituts tätig ist.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch positiven Bescheid des vertretungsberechtigten Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt a) bei Austrittserklärung, b) bei Ausschluß c) durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt kann mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem vertretungsberechtigten Vorstand durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom vertretungsberechtigten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere: a) ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Instituts steht oder sein Ansehen gefährdet, b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seinen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß bezahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (2) Das Stimmrecht ruht bei Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- (3) Ein Mitglied kann in Organe gewählt und zur Ausführung eines Ehrenamtes berufen werden.
- (4) Den Mitgliedern des Instituts wird ein Rabatt auf die Gebühren für bestimmte Veranstaltungen und Leistungen des Instituts oder seiner autorisierten Partner eingeräumt.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Institut.
- (6) Pflicht des Mitglieds ist es, die Zwecke des Instituts nach bestem Wissen und Können zu fördern.
- (7) Das Mitglied hat alles zu veranlassen, was die Zwecke oder das Ansehen des Instituts fördert.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Jahresbeitrag wird bei Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten.

§ 8 Einkünfte und Vermögen des Instituts

- (1) Das Institut führt über Einkünfte, Aufwendungen und Vermögen Buch.
- (2) Der Gesamtvorstand hat die Gewinn- und Verlustrechnung eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Vorher hat die Prüfung durch einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 9 Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind a) die Mitgliederversammlung, b) der vertretungsberechtigte Vorstand c) der Gesamtvorstand und d) der Beirat.

(2) Die Organe des Instituts sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Institutsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer etwaigen Satzungsänderung ist der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung anzugeben.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Beschlusses des vertretungsberechtigten Vorstands mit einfacher Mehrheit jederzeit mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.

(3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind der Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Einladung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auf postalischem Weg, per Faxmitteilung oder durch elektronische Telekommunikationsverfahren möglich.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom vorsitzenden Vorstand des Instituts und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands, b) des Gesamtvorstands sowie c) des Kassenprüfers, d) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, e) die Entlastung des Gesamtvorstands, f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, g) die Beschlüsse über Mitgliedschaften in anderen Institutionen, h) die Genehmigung von Satzungsänderungen, i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

(1) Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören an: der Vorstandsvorsitzende sowie mindestens 2 stellvertretende Vorsitzende. Dem Gesamtvorstand gehören – neben dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden – an: der Kassenführer, der Schriftführer und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung von angemessenen Aufwandsentschädigungen, Honoraren für die Lehrtätigkeit für das Institut sowie Ersatz nachgewiesener Auslagen bleiben hiervon unberührt.

(3) Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Instituts.

(4) Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, kann der vertretungsberechtigte Vorstand über Einrichtung und personelle Besetzung eines Sekretariats entscheiden.

(5) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann bei Zustimmung aller vertretungsberechtigten Vorstände einen Geschäftsführer bestellen, dessen Rechte und Pflichten in entsprechenden Anstellungsverträgen zu regeln sind.

(6) Der vorsitzende Vorstand wird durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten, die sich auch gegenseitig vertreten können. Der vorsitzende Vorstand und seine Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt und dürfen jeweils rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Instituts abgeben.

(7) Der Gesamtvorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Geschäftsbericht.

(8) Im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung findet bei zwei Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung die Entlastung von Gesamtvorstand und Kassensführer statt.

(9) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, andere Ausschüsse für einzelne Aufgaben einzusetzen.

(10) Der vertretungsberechtigte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Es findet mindestens eine Gesamtvorstandssitzung pro Kalenderjahr statt. Auf Verlangen von zwei Gesamtvorstandsmitgliedern muß der Vorsitzende innerhalb der nächsten vier Wochen eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung einberufen.

(12) Vorstandsbeschlüsse des vertretungsberechtigten Vorstandes können auf Verlangen von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung erfolgen. Diese Abstimmung ist auch über Telefax bzw. elektronische Telekommunikation möglich.

(13) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands ist Protokoll zu führen.

(14) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln in schriftlicher und geheimer Wahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich ein anderes Wahlverfahren beschließt.

(15) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Instituts in den Gesamtvorstand berufen. Die Nachwahl findet durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

(16) Gegenüber dem Institut haften der Gesamtvorstand und die Mitglieder nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Sollten der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder trotz der im Vorsatz getroffenen Bestimmung im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Institut von Dritten oder Mitgliedern des Instituts in Anspruch genommen werden, so stellt das Institut den Gesamtvorstand oder die Mitglieder von der Haftung frei, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(17) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger des ausscheidenden Vorstandes gewählt ist.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand sowie den vertretungsberechtigten Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat besteht aus dem Beiratsvorsitzenden und seinen Mitgliedern.

(2) Ein Beirat agiert ehrenamtlich und kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Rahmen der Institutsarbeit erhalten.

(3) Ein Beirat wird vom vertretungsberechtigten Vorstand einstimmig für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Der Kassenprüfer prüft die Kasse und das Rechnungswesen mindestens einmal jährlich. Über das Ergebnis berichtet er in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich. Er nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes oder des vertretungsberechtigten Vorstandes nicht teil, kann jedoch beratend hinzugezogen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluß, das Institut aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Hinsichtlich der Liquidation gelten die Bestimmungen des § 47 ff. BGB.

gez.

Der vertretungsberechtigte Vorstand des

Europäisches Instituts für Qualität, Ethik und Transparenz , Erlangen:

Ralph Küster

Achim Kaiser

Torsten Tesch

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.11.2007 beschlossen.